

Planungshinweise für Kindereinrichtungen

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun mangels eines Genehmigungsverfahrens weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Betreibende und Bauherren sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen. Sie beziehen sich in der Hauptsache auf kleine Kitas, die in ehemaligen Läden oder Wohnungen eingerichtet werden.

- Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumnutzung zu errichten (zum Beispiel Fehlerstromschutzschalter für Küche und WC).
- Fluchtwege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als solche gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung auszuführen.
- Der Fußboden muss eben und leicht zu reinigen sein. Küchen und Sanitärbereiche sind in der Bewertungsgruppe R10 auszuführen. Die übrigen Räume in der Bewertungsgruppe R9.
- Kellerräume sind als Aufenthaltsräume nicht zulässig.
- Alle Räume müssen ausreichend gelüftet werden können. Die erforderliche Lüftung ist gemäß ASR 5 auszulegen.



- Die freien Lüftungsflächen (zu öffnende Fenster) müssen bei einer
 - einseitigen Lüftung 7 % der Raumgrundfläche
 - einer Querlüftung 4 % der Raumgrundfläche
 betragen.

Türen dürfen nicht in die Flächen eingerechnet werden.

Die zu Lüftungszwecken erforderlichen Fenster sind so herzurichten oder mit Einrichtungen zu versehen, dass man die Fenster jederzeit ohne Zuhilfenahme von Tritten öffnen kann.

- Lichtdurchlässige Türflächen und Glastrennwände - sofern sie sich nicht im oberen Drittel von Türen befinden oder nicht so abgeschirmt sind, dass sie beim Öffnen oder Schließen nicht eingedrückt werden können - müssen bruchsicher und in Augenhöhe gekennzeichnet sein.
- Die Toilette der Beschäftigten ist von den Toiletten der Kinder räumlich (das heißt vom Fußboden bis zur Decke) voneinander zu trennen.
- Küchen ohne Fenster dürfen maximal zum Anwärmen von Speisen genutzt werden. Sie müssen über eine mechanische Lüftung verfügen.
- Zur Lärminderung sind in allen Räumen, in denen sich Kinder und Betreuende aufhalten, raumakustische Maßnahmen empfehlenswert.

Ergänzende Literatur

- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - Stand 2004
- BGR 181, Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- GUV SR 2002, Richtlinie für Kindergärten (Bau und Ausführung)
- VDI 2052 „Raumluftechnische Anlagen für Küchen“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz

und technische Sicherheit - LAGetSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi